

COVID-19

Information für Besucher, Partner- und Fremdfirmen

1. Dezember 2021

Inhalt

1.	Hinweise zur Infektionsprophylaxe	2
2.	Verhaltensregeln auf dem Werksgelände	3

1. Hinweise zur Infektionsprophylaxe

Zum Schutz der Mitarbeitenden sowie in Wahrnehmung unserer Verantwortung für die gesundheitlichen Belange unserer Mitmenschen, haben wir die folgenden Kriterien für externe Personen auf dem Werksgelände der Chemischen Fabrik Budenheim KG, Rheinstraße 27, 55257 Budenheim, festgelegt.

Bitte fragen Sie sich vor dem Betreten des Werksgeländes stets, ob

- Sie momentan Symptome wie Husten, Schnupfen, Halskratzen in Kombination mit Fieber und Atemnot haben.
- Sie in den letzten 14 Tagen direkten Kontakt zu einer erkrankten Person hatten, die positiv auf eine COVID-19-Infektion getestet wurde.
- Sie kürzlich direkten Kontakt zu einer Person hatten, die in Verdacht steht, positiv auf eine COVID-19-Infektion getestet worden zu sein.

Sollten Sie eine der vorstehenden Fragen für sich selbst mit Ja beantworten, ist ein Betreten des Werksgeländes unter diesen Umständen nicht möglich. Wir bitten um Ihr Verständnis.

2. Zutrittshinweise

Alle Besucher*innen sowie Mitarbeitenden von Partner- und Fremdfirmen sind dazu verpflichtet ihren Immunisierungsstatus beim Zutritt an den Werkspforten nachzuweisen. Der Nachweis kann mittels der CovPassCheck-App, einem Impfpass oder einem Genesenen-Nachweis erbracht werden.

Ungeimpfte und Personen, die ihren Impfstatus nicht bekannt geben wollen, müssen einen negativen Testnachweis vorlegen. Gültig ist ausschließlich ein zertifizierter und dokumentierter Test aus einer offiziellen Testeinrichtung. Selbsttests sind nicht erlaubt.

Unbekannte Personen müssen ihren Personalausweis vorlegen.

Folgende Nachweisunterlagen werden akzeptiert, um Zutritt zu erlangen:

1. Nachweis des vollständigen Impfschutzes

- Impfausweis (im Einzelfall auch als Kopie) oder
- Digitales Impfzertifikat (digital oder in Papierform) oder
- Offizielle Impfnachweise anderer Länder

2. Genesenen-Nachweis bis zu 6 Monate nach Erkrankung

- Schreiben des Gesundheitsamtes oder
- Nachweis eines positiven PCR-Tests (ab dem 28. Tag nach PCR-Test) oder
- Genesenen-Schreiben

3. Nachweis COVID-19 - oder PCR-Test

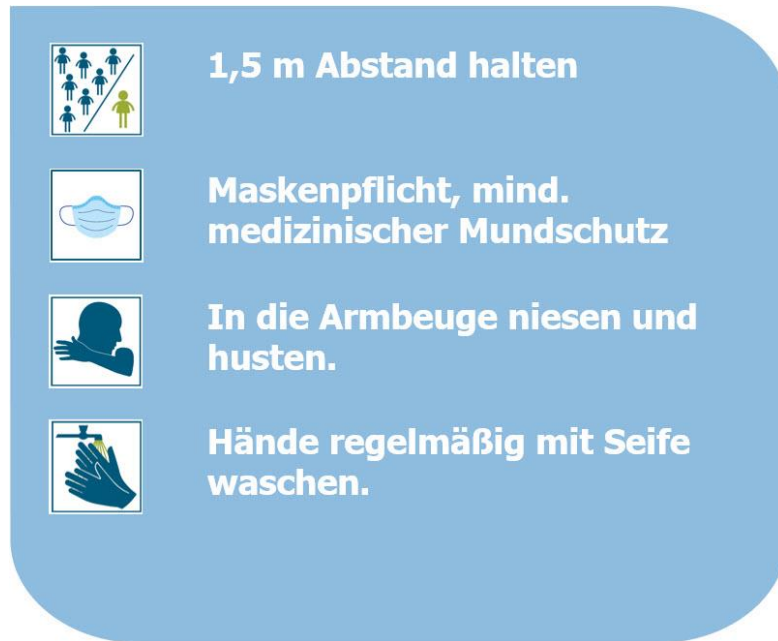
- Schriftlicher Nachweis einer Testeinrichtung, dabei ist zu beachten:
 - Schnell-Test max. 24 Stunden zurückliegend
 - PCR-Test max. 48 Stunden zurückliegend
 - Schriftlicher Nachweis des Arbeitgebers

Ausnahmen bzw. abweichende Regelungen gelten für:

Speditionen und Kurier-, Express- und Paketdienste, die ausschließlich im Außenbereich tätig sind. Diese dürfen ohne Nachweis be- und entladen. Es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (mind. medizinischer Mundschutz) und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m.

3. Verhaltensregeln auf dem Werksgelände

Ihre Gesundheit ist uns wichtig. So schützen Sie sich und andere:



1,5 m Abstand halten

Maskenpflicht, mind. medizinischer Mundschutz

In die Armbeuge niesen und husten.

Hände regelmäßig mit Seife waschen.

Weitere Regelungen:

- Die Anzahl von Kontaktpersonen ist auf das Minimalste zu beschränken.
- Beachten Sie vorzufindende Wartelinien zur Abstandshaltung, sowie die gesonderten Eintrittszeiten in Büros zur Entzerrung des Personenverkehrs.
- Benutzen Sie ausschließlich die für externe Personen vorgesehenen Toiletten. (Hinweise erhalten Sie an Tor 1, 2 und 3)
- Den vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen sowie kurzfristigen Anordnungen des Unternehmens sind strikt Folge zu leisten.
- Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bzw. Auftraggeber innerhalb des Unternehmens.
- Das Tragen einer Atemschutzmaske oder mindestens eines medizinischen Mundschutzes ist verpflichtend. Dies gilt bei der Anmeldung an den Pforten, beim Betreten eines Gebäudes sowie bei der Arbeit drinnen oder draußen, wenn der Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.